Absender:

*Name*

*Straße, Hausnummer*

*PLZ, Ort* *Datum*

*Bezügestelle*

*[ggf.: Landesamt für Steuern und Finanzen*

*Stauffenbergallee 2*

*01099 Dresden]*

**Festsetzung der Stufe meines Grundgehalts nach dem Sächsischen Besoldungsgesetz**

*Personal-Nr.: …*

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf den Bescheid Ihrer Behörde vom …*Datum*… *(Az. …)* und beantrage,

1. das Verfahren zur Festsetzung der Stufe meines Grundgehalts wiederauf­zu­greifen,
2. mit Wirkung zum 1. November 2018
	1. die Zeit meines *Wehrdienstes / Zivildienstes* als berücksichtigungs­fähige Zeit i. S. v. § 28 Abs. 1 Nr. 2 SächsBesG n. F. anzuerkennen,
	2. mich der Stufe … des Grundgehalts der Besoldungsgruppe … SächsBesG zuzuordnen und
	3. … Monate auf die Stufenlaufzeit der Stufe … anzurechnen.

Zur Begründung trage ich wie folgt vor:

1. Mit Bescheid vom *…Datum…* setzte die Bezügestelle die Stufe meines Grundgehalts erstmalig fest und ließ dabei die durch Vorlage einer Dienstzeitbescheinigung glaubhaft gemachte Zeit meines *Wehrdienstes / Zivildienstes* (vom *…Datum…* bis *…Datum…*) außer Betracht.

Da kein Widerspruch erhoben wurde, ist der Bescheid bestandskräftig geworden.

2. Der nach § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässige Antrag ist begründet. Es besteht ein Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens, der sich aus folgenden Gründen ergibt:

Die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Rechtslage hat sich nachträglich zu mei­nen Gunsten geändert (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), weil der Sächsische Landtag kürz­lich das Gesetz zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts (SächsGVBl. S. 430) beschlossen hat. Im Zuge dieser Novellierung wurde § 28 Abs. 1 Nr. 2 SächsBesG geändert und die Bezugnahme auf das Arbeitsplatzschutzgesetz aus Gründen der Vereinfachung gestrichen. Auf einen engen zeitlichen Sachzusammen­hang zwischen *Wehrdienst / Zivildienst* und der Bewerbung für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis kommt es demnach nicht mehr an (vgl. Amtliche Begründung des Gesetzes, LT-Drs. 6/11669, S. 80). Mein Antrag auf Berücksichtigung meiner Dienst­zeit hätte dadurch heute Erfolg.

3. Da die Bestandskraft des Ausgangsbescheids durch das Wiederaufgreifen des Verfahrens durchbrochen wird, ist erneut eine Entscheidung in der Sache mit Wirkung für die Zeit ab Inkrafttreten der geänderten Rechtslage zu treffen.

§ 28 Abs. 1 Nr. 2 SächsBesG n. F. trat am 1. November 2018 in Kraft (vgl. Art. 11 Abs. 1 des am 25. Juli 2018 verkündeten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts). Folglich ist mit Wirkung zum 1. November 2018 die Stufen­zuordnung nach neuem Recht neu festzusetzen und die Stufenlaufzeit nach § 27 Abs. 2 Satz 3 SächsBesG neu zu berechnen. Dabei ist die Zeit meines *Wehrdienstes / Zivildienstes* als berücksichtigungsfähige Zeit gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 SächsBesG n. F. anzuerkennen.

Ich bitte daher um antragsgemäße Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

*…Unterschrift…*